

SATZUNG

Förderverein

Sommerberg-Schule Lenzkirch e. V.



Stand: 24.04.2023

I. Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Sommerberg-Schule Lenzkirch“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt dann den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Lenzkirch.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein unterstützt und fördert die Sommerberg-Schule Lenzkirch bei ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben in ideeller, finanzieller und materieller Hinsicht. Er fördert die Schulgemeinschaft und pflegt die Verbindung mit Eltern, der Lehrerschaft, Freunden und Förderern der Schule.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne von § 58 Abs. 1 AO aus Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden, Erlösen aus Veranstaltungen sowie dem persönlichen Einsatz der Vereinsmitglieder für die Sommerberg-Schule Lenzkirch.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Ämter im Verein sind ehrenamtlich auszuüben.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn die Aufnahme beschlossen wurde.
- (2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - b) sofern ein Mitglied durch begründeten Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen wurde. Der Ausschluss ist begründet, wenn das Mitglied einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat oder in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter einer Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - c) durch Tod des Mitglieds.
 - d) bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (3) Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen. Ein bereits entrichteter Jahresbeitrag wird nicht anteilig zurückerstattet.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt, wenn nicht die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen anderes beschließt.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
- (4) Der Verein erhebt kein Aufnahmeentgelt.

III. Vorstand

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden*
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:
 - a) dem Schriftführer
 - b) bis zu drei Beisitzern, davon kraft Amtes die Schulleitung der Sommerberg-Schule Lenzkirch. Die Schulleitung hat jedoch nur beratende Funktion und kein Stimmrecht, wenn sie nicht auch Mitglied des Vereins ist.
- (2) Mitglieder des Vorstands können mit Ausnahme der Schulleitung nur Mitglieder des Vereins sein. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (3) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Vertretungsmacht ist im Innenverhältnis dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften im Wert von mehr als 500,00 EUR die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen ist. Mitglieder des erweiterten Vorstands sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.
- (5) Die Aktivität des Elternbeirats der Sommerberg-Schule Lenzkirch soll eng mit den Aktivitäten des Fördervereins abgestimmt sein. Dadurch soll ein effektiver Einsatz der Förderbeiträge

des Vereins gewährleistet werden. Deshalb soll mindestens ein Mitglied des Elternbeirats und mindestens eine Lehrkraft der Sommerberg-Schule Lenzkirch Mitglied des Vorstands des Fördervereins sein.

- (6) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vor Ablauf seiner Amtszeit aus, haben die verbleibenden Mitglieder des Vorstands ein Ersatzmitglied für das ausgeschiedene Mitglied zu wählen.
- (7) Über jede Vorstandsversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für die Sommerberg-Schule Lenzkirch, wobei er diese vertrauensvoll und konstruktiv mit der Schulleitung abstimmen soll.
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - d) Unterrichtung der Mitglieder über Vereinsangelegenheiten.
 - e) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands anwesend sind oder alle Mitglieder des Vorstands einer Beschlussfassung dem schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

IV. Mitgliederversammlung, Kassenprüfung

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses des Vorstands.
 - b) Wahl des Vorstands.
 - c) Wahl der Kassenprüfer.
 - d) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer.
 - e) Entscheidung über die Änderung der Satzung oder satzungsdurchbrechende Beschlüsse.
- (2) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Ort, Termin und der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Soweit ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen einen schriftlichen Antrag auf Einberufung der Mitgliederversammlung stellt, ist vom Vorstand innerhalb eines Monats,

unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder Satzung keine abweichende Mehrheit vorgeschrieben sind. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies die Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und satzungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des laufenden Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Bei nicht zu beanstandender Kassenführung stellen die Kassenprüfer Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters.

V. Schlussvorschriften

§ 10 Satzungsänderung, Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die seitens des Amtsgerichts oder des Finanzamts erforderlich werden, kann der Vorstand allein umsetzen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sommerberg-Schule Lenzkirch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 20. April 2023 in Lenzkirch von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen die Gründungsmitglieder.

Hierfür zeichnen die Gründungsmitglieder.

1. Ann Gill

2. [Signature]

3. [Signature]

4. J. Wittmer-DeLivas

5. Stefanie Py

6. Carina Blute

7. Ulrike Dittler-Veit

8. Barbara Helmh-Hafmeier

9. Julia Habenschroh

10. Ellen Handkammer

11. Katrin Dachs

12. W. Dorisov

13. Sandra Vogt

14. [Signature]

15. T. Edler